

An alle Schulen

die Schulaufsicht der Außenstellen
die Schulämter der Bezirke
die Schulpraktischen Seminare

**Ausführungsvorschriften über Zeugnisse
(AV Zeugnisse)**

Vom 31. Juli 2015 (ABl. S. 1780)
zuletzt geändert durch VV vom 9. Januar 2018 (ABl. S. 456)

BildJugFam II C 1.4
Tel. 90 227 - 5679, intern 9227 - 5679

Auf Grund des § 128 des Schulgesetzes für das Land Berlin (SchulG) vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), geändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 19.12.2017 (GVBl. S. 695), wird bestimmt:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- 1 - Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

II. Zeugnisse

- 2 - Zeugnisarten
- 3 - Zeugnisformulare
- 4 - Angaben auf Zeugnissen
- 5 - Bemerkungen auf Zeugnissen
- 6 - Ausfertigung und Ausgabe von Zeugnissen
- 7 - Aufbewahrung von Zeugniskopien
- 8 - Ausstellung von Zweitschriften
- 9 - Berichtigung von Zeugnissen

III. Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens

- 10 - Formen der Beurteilung
- 11 - Verfahren

IV. Zertifikate und sonstige Zeugnisanlagen

- 12 - Schulische und außerschulische Zertifikate
- 13 - Sonstige Zeugnisanlagen

V. Schlussbestimmungen

- 14 - Inkrafttreten, Übergangsregelungen

Anlagen

Anlage 1 **Liste der Zeugnisvordrucke**

Anlage 2 **Festgelegte Zeugnisvermerke**

I. Allgemeine Bestimmungen

1 - Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1) Diese Ausführungsvorschriften gelten für die öffentlichen allgemein bildenden und beruflichen Schulen sowie die Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges zum nachträglichen Erwerb von allgemein bildenden und beruflichen Abschlüssen gemäß § 40 des Schulgesetzes und für Abschluss- und Prüfungszeugnisse der staatlich anerkannten Ersatzschulen. Sie gelten ferner für Zeugnisse der nach dem Schulgesetz für Berlin vorgesehenen Prüfungen.

(2) Schulhalbjahre im Sinne dieser Bestimmungen sind auch Kurshalbjahre und Semester. Schülerinnen und Schüler im Sinne dieser Bestimmungen sind auch Studierende und Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Einrichtungen des zweiten Bildungsweges. An Einrichtungen des zweiten Bildungsweges tritt an die Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung. Klassen im Sinne dieser Bestimmungen sind auch Kursgruppen der Integrierten Sekundarschulen.

(3) Sofern in den Vorschriften für den jeweiligen Bildungsgang hiervon abweichende Regelungen getroffen werden, gehen sie den folgenden Bestimmungen vor.

II. Zeugnisse

2 - Zeugnisarten

(1) Zeugnisse werden als

- a) Halbjahres- und Jahrgangzeugnisse, gegebenenfalls Trimesterzeugnisse,
- b) Abgangszeugnisse oder
- c) Abschlusszeugnisse

ausgegeben. Eine besondere Form des Abschlusszeugnisses ist das Prüfungszeugnis. An beruflichen Schulen können anstelle der Zeugnisse gemäß Satz 1 Buchstabe a Zeugniskarten verwendet werden.

(2) Welches Zeugnis unter welchen Voraussetzungen ausgegeben wird, ergibt sich aus den für den jeweiligen Bildungsgang geltenden Bestimmungen.

(3) Zeugnisse werden als Notenzeugnisse, gegebenenfalls ergänzt oder ersetzt durch Punkte, ausgestellt. Zeugnisse der Schulanfangsphase und gegebenenfalls auch der Jahrgangsstufen 3 und 4 sowie Zeugnisse für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf des Förderschwerpunkts „Geistige Entwicklung“ werden in Form einer verbalen Beurteilung ausgegeben. Darüber hinaus können Zeugnisse an Gemeinschaftsschulen bis zum Ende des ersten Schulhalbjahres in Jahrgangsstufe 9 ebenfalls in Form verbaler Beurteilungen ausgegeben werden. In der Grundschule können verbale Beurteilungen als Fließtext oder indikatoreorientiert erstellt werden.

3 - Zeugnisformulare

(1) Für Zeugnisse und Zeugnissen entsprechende Bescheinigungen dürfen nur solche Formulare verwendet werden, die den von der Schulaufsichtsbehörde festgesetzten Vordruckmustern entsprechen; eine Auflistung der Vordrucknummern ist als Anlage 1 beigefügt. Alle Zeugnisse und Zeugnissen entsprechende Bescheinigungen tragen das Hoheitszeichen des Landes Berlin (Landeswappen). Für Abgangs- und Abschlusszeugnisse ist Urkundenpapier mit Wasserzeichen zu verwenden.

(2) Die Vordrucke dürfen weder im Layout noch in den vorgegebenen Teilen verändert werden. Etwaige zusätzliche Unterrichtsfächer sind in die Leerfelder auf den Zeugnissen einzutragen. Sofern der Platz im Feld Bemerkungen nicht ausreicht, ist ein zusätzliches von der Schulaufsichtsbehörde genehmigtes Beiblatt (Schul Z 620) zu verwenden, das als Anlage zum Zeugnis zu kennzeichnen ist. Abweichende Vordrucke sind nur für Schulen besonderer pädagogischer Prägung, im Rahmen von Schulversuchen oder für Abschluss- und Prüfungszeugnisse staatlich anerkannter Ersatzschulen zulässig und müssen von der Schulaufsichtsbehörde genehmigt werden.

(3) Computerausdrucke sind zulässig, wenn sie nach Inhalt und Aufbau den Vordruckmustern oder den genehmigten Vordrucken entsprechen und ein urkundenechter Ausdruck gewährleistet ist.

4 - Angaben auf Zeugnissen

(1) Alle Zeugnisse enthalten folgende Angaben:

- a) Schule mit Angabe der Schulart (sofern die Schulart nicht aus dem Schulnamen erkennbar ist) sowie gegebenenfalls besuchter Bildungsgang und Ausbildungsberuf,
- b) Vornamen, Familienname, Geburtsdatum der Schülerin oder des Schülers,
- c) Jahrgangsstufe, Kurshalbjahr oder Semester,
- d) Unterrichtsfächer, Lernbereiche oder Lernfelder gemäß Studententafel einschließlich Wahlpflicht- und Wahlfächer,
- e) in den jeweiligen Unterrichtsfächern, Lernbereichen oder Lernfeldern erreichte Leistungen, ausgewiesen in Noten, Punkten oder Noten und Punkten oder durch verbale oder kriterienorientierte Beurteilung,
- f) Bemerkungen und
- g) in den Jahrgangsstufen 3 bis 10 einen Hinweis auf die Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens.

Auf Halbjahres- und Jahrgangszeugnissen der Integrierten Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen werden die Noten in den leistungsdifferenziert unterrichteten Fächern auf beiden Niveaustufen ausgewiesen.

(2) Die im Folgenden aufgeführten Zeugnisarten enthalten zusätzlich folgende Angaben:

a) Halbjahres- und Jahrgangszeugnisse:

- aa) Fehlzeiten, wobei zwischen entschuldigtem und unentschuldigtem Fehlen unterschieden wird, und
- bb) Verspätungen,

b) Abgangs- und Abschlusszeugnisse:

- aa) Geburtsort,
- bb) Dauer des Besuchs der Schulart und
- cc) gegebenenfalls die Angabe, dass eine Prüfung nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt,

dd) bei Verlassen der Schulanfangsphase die Zuordnung zu einer Jahrgangsstufe,

ee) bei Verlassen der Schule am Ende des zehnten Schulbesuchsjahres ohne Abschluss ggf. die Angabe, dass die allgemeine Schulpflicht erfüllt ist,

c) Prüfungszeugnisse:

- aa) Geburtsort,
- bb) Dauer des Besuchs der Schulart,
- cc) Art der Prüfung,
- dd) die Prüfungsfächer,
- ee) die in den einzelnen Prüfungen erzielten Leistungen und gegebenenfalls die Endnoten,
- ff) gegebenenfalls etwaige während des Bildungsganges abgeschlossene Fächer und
- gg) das Prüfungsergebnis.

Auf den am Ende des zweiten Schulhalbjahres erteilten Jahrgangszeugnissen der Sekundarstufe I werden die Fehlzeiten des zweiten Halbjahres ausgewiesen.

(3) Auf Abschluss- und Abgangszeugnissen der Jahrgangsstufe 10 und der gymnasialen Oberstufe werden zusätzlich zu den nach Absatz 1 und 2 erforderlichen Angaben Aussagen zur erreichten Niveaustufe des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens in den Fremdsprachen getroffen, wobei hierfür die für den jeweiligen Bildungsgang geltenden Bestimmungen maßgebend sind.

(4) Auf den Zeugnissen der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe werden zusätzlich zu den nach Absatz 1 und 2 erforderlichen Angaben folgende Angaben ausgewiesen:

a) auf Halbjahreszeugnissen:

- aa) für jeden Kurs, den die Schülerin oder der Schüler belegt hat - einschließlich der mit null Punkten abgeschlossenen Kurse -, eine Note einschließlich Notentendenz sowie die entsprechende Punktzahl in einfacher Wertung,
- bb) gegebenenfalls die Angabe, dass die Schülerin oder der Schüler in den nachfolgenden Jahrgang zurücktreten muss,

b) auf Abgangszeugnissen:

- aa) gegebenenfalls früherer Rücktritt in den nachfolgenden Jahrgang,
- bb) Beginn und Dauer des fremdsprachlichen Unterrichts,
- cc) gegebenenfalls Nachweis von Kenntnissen im Umfang des Latinums und Graecums, soweit nicht eine gesonderte Bescheinigung ausgestellt wird und
- dd) gegebenenfalls der Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife
- ee) die Anzahl der unternommenen Prüfungsversuche mit Angabe des angestrebten Abschlusses.

(5) Auf Prüfungszeugnissen über die allgemeine Hochschulreife werden außer den Angaben gemäß Absatz 1 sowie Absatz 2 Buchstabe c folgende Angaben ausgewiesen:

- a) die Berechnung der Gesamtqualifikation sowie die ihr zugrunde liegenden Einzelergebnisse der Prüfung und - zugeordnet zu den Kurshalbjahren - der Kurse, die Gesamtpunktzahl und die Durchschnittsnote,
- b) Zusatzkurse mit einem (Z) gekennzeichnet,
- c) in Klammern die Punkte in den besuchten Pflichtkursen, soweit sie nicht in die Gesamtqualifikation eingebracht werden, mit Ausnahme der Pflichtkurse im Fach Sport, wenn dieses Fach nicht Prüfungsfach ist,
- d) auf Antrag in Klammern die Punkte aller Kurse der Fächer, in denen die nicht in die Gesamtqualifikation eingebrachten Kurse auf dem Abiturzeugnis vermerkt werden sollen, jedoch - einschließlich der Pflichtkurse - höchstens zwei Kurse im Fach pro Halbjahr,
- e) die vorgesehenen Angaben über den Beginn und die Dauer des Fremdsprachenunterrichts, sofern er bis zum vorgeschriebenen Ende fortgeführt wurde, oder in den Fällen des § 10 Abs. 7 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe vom 18. April 2007 (GVBl. S. 156), in der jeweils geltenden Fassung, Beginn und Ende des regulären Fremdsprachenunterrichts, der durch die Prüfung ersetzt wird, und
- f) gegebenenfalls der Erwerb des Latinums und des Graecums.

(6) Auf Prüfungszeugnissen der Fachoberschule und der Berufsoberschule werden außer den Angaben gemäß Absatz 1 sowie Absatz 2 Buchstabe c folgende Angaben ausgewiesen:

- a) die Leistungen in den Halbjahren in Punkten,
- b) die Durchschnittsnote, die sich gemäß der jeweiligen Rechtsverordnung errechnet und als Schulnote mit einer Nachkommastelle ausgewiesen wird,
- c) die vorgesehenen Angaben über Beginn und Dauer des Fremdsprachenunterrichts,
- d) gegebenenfalls das Latinum, soweit nicht eine gesonderte Bescheinigung ausgestellt wird, und
- e) an der Berufsoberschule das Ergebnis der Facharbeit sowie bei Abschluss der fachgebundenen Hochschulreife die Ausbildungsrichtung.

(7) Auf allen Abschlusszeugnissen wird die Zuordnung des Abschlusses zu einer der Niveaustufen im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen ausgewiesen; an allgemeinbildenden Schulen und Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs sind die in Anlage 2 aufgeführten Zeugnisvermerke zu verwenden.

5 - Bemerkungen auf Zeugnissen

- (1) Entscheidungen, die den Wechsel einer Jahrgangsstufe oder das Verbleiben in der bisherigen Jahrgangsstufe, Besonderheiten der Leistungsbewertung, besondere Formen des Unterrichts oder besondere Fördermaßnahmen betreffen, werden im Zeugnis vermerkt. Ebenso wird vermerkt, ob das Arbeits- und Sozialverhalten nach Entscheidung der Schulkonferenz beurteilt oder nicht beurteilt wird. In den in der Anlage 2 aufgeführten Fällen sind die dort festgelegten Zeugnisvermerke zu verwenden.
- (2) Zeugnisnoten können unter „Bemerkungen“ erläutert werden.
- (3) Wer von der Teilnahme am Unterricht in einem Fach auf Antrag freigestellt worden ist, erhält auf dem Zeugnis im Notenfeld für das betreffende Fach den Vermerk „befreit“. Bei zeitweiliger Befreiung oder Befreiung von der Teilnahme an Teilen des Unterrichts wird eine Zeugnisnote mit dem Zusatz „teilweise befreit“ erteilt.
- (4) Für ein Fach, das aus Gründen, die bei der Schülerin oder dem Schüler liegen, ohne Beurteilung bleibt, ist im Notenfeld ein „o.B.“ einzutragen und dies unter „Bemerkungen“ zu erläutern. Kann in einem Fach aus anderen Gründen keine Zeugnisnote gegeben werden (z.B. wegen Unterrichtsausfall oder epochalem Unterricht), so ist in das Notenfeld „n.e.“ (nicht erteilt) einzutragen und der Grund für den nicht erteilten Unterricht unter „Bemerkungen“ anzugeben. Auf mindestens mit „gut“ bewertete Leistungen in vorangegangenen Halbjahren kann hingewiesen werden. Sind Schülerinnen und Schüler vom Unterricht eines Faches befreit, ist im Notenfeld ein „bf.“ einzutragen und unter Bemerkungen zu erläutern. Bei epochalem Unterricht ist eine im ersten Halbjahr erteilte Note auch im zweiten Halbjahr auszuweisen, wenn sich diese Note auf die Versetzung, auf einen Abschluss oder eine Berechtigung auswirkt.
- (5) Unter „Bemerkungen“ kann insbesondere auf besondere Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler, auf die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften oder sonstigen freiwilligen Schulveranstaltungen, auf ehrenamtliche schulische Tätigkeiten wie z.B. eine Mitarbeit im Gemeinschaftsleben der Schule oder auf eine Übernahme von Funktionen nach dem Schulgesetz, auf eine besondere Jahresarbeit, auf die Teilnahme an von der Schule veranstalteten oder unterstützten Wettbewerben oder am Schüleraustausch hingewiesen werden. Ob Ordnungsmaßnahmen auf Halbjahres- und Jahrgangszeugnissen angegeben werden, ist zugleich mit deren Verhängung im Einzelfall zu entscheiden. Unter „Bemerkungen“ ist auf die Teilnahme an spezifischen Unterrichtsfächern hinzuweisen, die ausschließlich verbal beurteilt werden (wie z.B. Mobilität und Orientierung, Rhythmisch-musische Erziehung).
- (6) Auf Antrag ist ein Vermerk über die Teilnahme am muttersprachlichen Ergänzungsunterricht in das Zeugnis aufzunehmen. Sofern dieser Unterricht von einer diplomatischen Vertretung erteilt wurde, ist hierfür die Bestätigung der jeweiligen konsularischen Vertretung erforderlich.
- (7) Auf Abgangs- und Abschlusszeugnissen dürfen die Schülerin oder den Schüler belastende Bemerkungen, zum Beispiel über die Nichtversetzung und über Ordnungsmaßnahmen nicht aufgenommen werden.
- (8) Die Teilnahme am Religions- oder Weltanschauungsunterricht des jeweiligen Trägers wird vermerkt, soweit die Erziehungsberechtigten oder die religionsmündige Schülerin oder der religionsmündige

Schüler dem nicht widersprochen haben. Im Zeugnisvermerk wird darauf hingewiesen, dass der Träger eine eigene Teilnahmebescheinigung bzw. Beurteilung erteilen kann. Es ist der in Anlage 2 festgelegte Zeugnisvermerk zu verwenden.

6 - Ausfertigung und Ausgabe von Zeugnissen

(1) Für die Ausfertigung der Zeugnisse ist die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer, in der gymnasialen Oberstufe die Oberstufentutorin oder der Oberstufentutor verantwortlich. Die Zeugnisse werden anhand von Zeugnislisten ausgefertigt, in die die unterrichtenden Lehrkräfte die Zeugnisnote für ihr jeweiliges Fach eintragen. Prüfungszeugnisse werden anhand von Prüfungslisten ausgefertigt. Von dem jeweiligen Zeugnis ist eine Kopie herzustellen. In den beruflichen Schulen kann auf Zeugnislisten und, mit Ausnahme von Abgangs- und Abschlusszeugnissen, auf Kopien verzichtet werden, wenn im Schülerpersonalblatt Zeugnisnoten und Bemerkungen festgehalten sind. Kopien brauchen nicht gesiegelt zu werden.

(2) Eintragungen auf Zeugnissen dürfen nur mit dokumentenechten Schreibgeräten vorgenommen werden. Die Noten sind in arabischen Ziffern einzutragen.

(3) Die Zeugnisse sind von der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu unterschreiben; an Oberstufenzentren kann diese Aufgabe auf die Abteilungsleiterin oder den Abteilungsleiter übertragen werden. Zusätzlich werden Zeugnisse von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer, in der gymnasialen Oberstufe von der Oberstufentutorin oder dem Oberstufentutor unterschrieben. Prüfungszeugnisse sind von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie von der Schulleiterin oder vom Schulleiter zu unterschreiben. Sofern die Schulleiterin oder der Schulleiter selbst den Prüfungsvorsitz ausübt, wird die zweite Unterschrift von der ständigen Vertreterin oder dem Vertreter, an Oberstufenzentren von der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter geleistet. Nach Teilnahme an einer vom Schulgesetz vorgesehenen Prüfung ohne Besuch eines auf diese Prüfung vorbereitenden Bildungsganges sind die Prüfungszeugnisse nur von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben. Faksimilestempel sind unzulässig.

(4) Abschluss- und Abgangszeugnisse erhalten das Siegel der Schule. Zeugnisse über das Bestehen einer Nichtschülerprüfung erhalten das Siegel der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung.

(5) Halbjahres- und Jahrgangszeugnisse sowie die Abschluss- und Prüfungszeugnisse der Sekundarstufe I und der Lehrgänge zum nachträglichen Erwerb der Abschlüsse der Sekundarstufe I werden auf den letzten Unterrichtstag des Schulhalbjahres oder Schuljahres datiert und grundsätzlich an diesem Tag ausgegeben. Satz 1 gilt entsprechend für Abschlusszeugnisse der Sekundarstufe II über einen ohne Prüfung erworbenen Abschluss.

(6) Abgangszeugnisse sind auf den letzten Unterrichtstag des besuchten Schulhalbjahres zu datieren und an diesem Tag auszugeben. Bei vorzeitigem Verlassen des Bildungsganges setzt die Schule den Termin für die Datierung und die Ausgabe fest.

(7) Bei Prüfungszeugnissen der Sekundarstufe II und von Nichtschülerprüfungen ist das Datum des Ausgabefrages einzusetzen. Diese Zeugnisse sind an den dafür von der Schule festgesetzten Tagen auszugeben.

(8) Ein nach einer erfolgreichen Nachprüfung ausgestelltes neues Zeugnis trägt das Datum der

Nachprüfung und wird zu einem von der Schule festgesetzten Termin ausgegeben.

(9) Für Zeugnisse der Fachschule für Altenpflege kann die Schulaufsichtsbehörde Abweichungen von den Bestimmungen der Absätze 5 und 6 vorsehen.

7 - Aufbewahrung von Zeugniskopien

(1) Die Kopien der Halbjahres- und Jahrgangszugnisse sind dem Schülerbogen oder Schülerpersonalblatt beizufügen. Die Aufbewahrungsfristen richten sich nach den für den Schülerbogen oder das Schülerpersonalblatt geltenden Regelungen der Schuldatenverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Kopien von Abschluss- oder Abgangszugnissen sowie von Prüfungszugnissen sind zu den Akten der Schule oder der die Prüfung durchführenden Stelle zu nehmen. Wird nach Erteilung eines Abgangszugnisses wegen eines Schulwechsels der Schülerbogen an eine andere Schule weitergeleitet, so ist eine Kopie des Abgangszugnisses dem Schülerbogen beizufügen. Die Aufbewahrungsdauer von Abgangs-, Abschluss- und Prüfungszugnissen ergibt sich aus der Schuldatenverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

8 - Ausstellung von Zweitschriften

(1) Bei Verlust eines Zugnisses ist nach der Aktenlage eine Zweitschrift auch in Form einer Kopie mit dem Vermerk „Zweitschrift nach den Akten“ zu erteilen. Bei nachträglicher Namensänderung werden Zweitschriften grundsätzlich nicht ausgestellt. Bei Namensänderungen auf Grund des Transsexuellengesetzes wird jedoch auf Antrag eine Zweitschrift mit einer Kopie und dem Vermerk gemäß Satz 1 ausgefertigt. Das Originalzeugnis wird nicht eingezogen, die Kopie der Zweitschrift wird zu der Kopie des Originalzugnisses genommen.

(2) Der nach Absatz 1 Satz 1 vorgesehene Vermerk ist zu datieren, zu unterschreiben und zu siegeln.

9 - Berichtigung von Zugnissen

(1) Ist ein Zeugnis zu Unrecht erteilt worden, insbesondere bei nachträglicher Aufhebung einer Prüfungsentscheidung, so ist es einzuziehen und zu den Schüler- oder Prüfungsakten zu nehmen.

(2) Fehlerhafte Zeugnisse sind einzuziehen und durch die Ausgabe eines neuen Zugnisses zu ersetzen. Eine Kopie des neu ausgestellten Zugnisses ist zu den Akten zu nehmen. Fehler auf Zugniskarten sind zu berichtigen. Dabei ist darauf zu achten, dass auch die Kopie bei den Akten berichtigt wird. Die Korrektur ist mit Name, Datum und Siegel zu versehen.

III. Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens

10 - Formen der Beurteilung

(1) Das Arbeits- und Sozialverhalten kann in den Jahrgangsstufen 3 bis 10 auf Beschluss der Schulkonferenz beurteilt werden; die Schulkonferenz entscheidet auch, ob es am Ende beider Schulhalbjahre oder nur am Ende des Schuljahres beurteilt werden soll. Grundlage der Beurteilung sind

die in § 21 Absatz 4 der Grundschulverordnung in der jeweils geltenden Fassung und § 21 Absatz 8 der Sekundarstufe I-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Merkmale, die von der Gesamtkonferenz um weitere Merkmale erweitert werden können.

(2) Das Arbeits- und Sozialverhalten wird auf Notenzeugnissen und kriterienorientierten Zeugnissen immer in einer Anlage zum Zeugnis beurteilt. Auf den Zeugnissen selbst wird in den Jahrgangsstufen 3 bis 10 unter „Bemerkungen“ einer der in der Anlage 2 festgelegten Vermerke angebracht. Bei Zeugnissen mit verbaler Beurteilung werden die Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhaltens in die fachbezogene Beurteilung einbezogen.

(3) Als Anlage zum Zeugnis kann das Arbeits- und Sozialverhalten in folgender Form beurteilt werden:

- a) in standardisierter Form unter Verwendung des Mustervordrucks Schul Z 600,
- b) als freier Text unter Verwendung des Mustervordrucks Schul Z 601.

Bei den unter Buchstabe a und b genannten Vordrucken können ergänzende Aussagen zu den einzelnen Merkmalen z.B. über unterschiedliches Arbeits- und Sozialverhalten in den einzelnen Fächern vermerkt werden.

11 - Verfahren

(1) Die Schulkonferenz entscheidet, ob das Arbeits- und Sozialverhalten beurteilt werden soll und wählt eine der unter Nummer 10 Absatz 3 genannten Formen der Beurteilung aus. Sofern von der Gesamtkonferenz weitere Merkmale entwickelt wurden, entscheidet die Schulkonferenz auch darüber, ob diese verwendet werden sollen. Sie fasst gesondert einen Beschluss zur Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens auf Abgangs- und Abschlusszeugnissen.

(2) Die Beschlüsse zum Arbeits- und Sozialverhalten sind für die Dauer einer Wahlperiode der Schulkonferenz bindend. Sofern sich die neu gewählte Schulkonferenz nicht erneut damit befasst, gelten die Beschlüsse weiter.

(3) Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer gibt spätestens zwei Unterrichtswochen vor der Beschlussfassung durch die Klassenkonferenz die Einschätzungen der Fachlehrkräfte zur Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens der einzelnen Schülerinnen und Schüler in einem zusammenfassenden Vorschlag den in der Klasse unterrichtenden Lehrkräften zur Kenntnis. Die endgültige Festlegung trifft die Klassenkonferenz. Für die Ausfertigung der Vordrucke ist die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer zuständig. Die Vordrucke werden zusammen mit den Zeugnissen ausgehändigt; eine Kopie ist zu den Schülerakten zu nehmen.

IV . Zertifikate und sonstige Zeugnisanlagen

12 - Schulische und außerschulische Zertifikate

(1) Werden während des Bildungsgangs gegebenenfalls in Kooperation mit außerschulischen Partnern besondere über die im Zeugnis ausgewiesenen Leistungen hinausgehende Kompetenzen erworben, können diese auf einem schulischen Zertifikat zum Ausdruck gebracht werden. Mustervordrucke für Zertifikate, die von mehreren Schulen verwendet werden, gibt die Schulaufsichtsbehörde vor (Anlage 1, Schul Z 700 ff). Zertifikate einzelner Schulen sind der Schulaufsichtsbehörde zur Genehmigung

vorzulegen. Schulische Zertifikate werden als Anlage zum Zeugnis ausgegeben. Unter „Bemerkungen“ wird auf das Zertifikat hingewiesen.

(2) Auf Antrag kann unter „Bemerkungen“ auf außerschulisch erworbene anerkannte Zertifikate hingewiesen werden, sofern die dort zertifizierten Kompetenzen einen schulischen Bezug aufweisen. Die Schulaufsichtsbehörde gibt durch Rundschreiben bekannt, welche Zertifikate die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllen.

13 - Sonstige Zeugnisanlagen

Auf Wunsch der betroffenen Schülerin oder des Schülers oder der Erziehungsberechtigten sind ehrenamtliche Tätigkeiten ohne schulischen Bezug auf einem Beiblatt zum Zeugnis (Schul Z 650) zu dokumentieren. Dies setzt die Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung der Stelle, bei der die ehrenamtliche Tätigkeit durchgeführt wurde, voraus. Die Tätigkeit muss über eine reine Mitgliedschaft in einer Organisation hinausgehen und entgeltfrei ausgeübt worden sein. Dokumentiert werden können soziale, karitative oder kulturelle Tätigkeiten insbesondere in den Bereichen Musik, Denkmalpflege, Sport, Natur-, Landschafts- und Umweltschutz, freie Jugendarbeit, nicht jedoch in parteipolitischen und religiösen Organisationen. Darzustellen sind Art und Dauer der ehrenamtlichen Tätigkeit und die Aufgabengebiete.

V. Schlussbestimmungen

14 - Inkrafttreten, Übergangsregelungen

Diese Ausführungsvorschriften treten mit Wirkung vom 1. August 2015 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Juli 2020 außer Kraft.

Festgelegte Zeugnisvermerke

(soweit nicht bereits auf den Zeugnissen vordruckt)

A. Schulstufenübergreifende Zeugnisvermerke

1. Bei freiwilliger Wiederholung in die vorhergegangene Jahrgangsstufe, Rücktritt oder Überspringen

- a) „[Sie/Er/Vorname]/[Vorname Name] tritt freiwillig zurück in die Jahrgangsstufe ...“
- b) „[Sie/Er/Vorname]/[Vorname Name] hat die Jahrgangsstufe ... freiwillig wiederholt.“
- c) „[Sie/Er/Vorname] überspringt die Jahrgangsstufe ...“
- d) „[Sie/Er/Vorname] hat die Jahrgangsstufe ... übersprungen.“

Auf allen Zeugnissen der Sekundarstufe II sind regelmäßig Vor- und Nachname zu verwenden.

Nur an beruflichen Schulen:

- e) [Vorname Name] tritt freiwillig zurück in das Semester ...“
- f) [Vorname Name] hat das Semester ... freiwillig wiederholt.“

2. Bei Erreichung eines Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses während des Bildungsganges

a) Erwerb der Berufsbildungsreife in der Sekundarstufe I:

„[Sie/Er/Vorname] hat die Berufsbildungsreife erworben.“

b) Erwerb der Berufsbildungsreife in der Berufsschule gemäß § 21 Absatz 3 BSV oder im Bildungsgang Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung gemäß § 26 Absatz 1 (ggf. i. V. m. § 38 Absatz 1) IBA-VO:

„[Vorname Name] hat die Berufsbildungsreife erworben.“

c) Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife in der Berufsschule gemäß § 21 Absatz 3 BSV oder in der Berufsfachschule gemäß § 48 APO-BFS bzw. § 58 Absatz 1 APO-BFS:

„[Vorname Name] hat die erweiterte Berufsbildungsreife erworben.“

3. Bei Integration von Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf „Lernen“ in die allgemeine Schule und bei Besuch einer Schule mit einem anderen sonderpädagogischen Förderschwerpunkt (sofern nicht bereits auf dem Zeugnis vordruckt)

Auf allen Zeugnissen:

a) „Die Fächer ... [alle benennen] wurden auf dem Anforderungsniveau des sonderpädagogischen Förderschwerpunktes „Lernen“ unterrichtet und bewertet.“

Anstelle der Aufzählung der Fächer können folgende Formulierung verwendet werden:

b) „Alle Fächer wurden auf dem Anforderungsniveau des sonderpädagogischen Förderschwerpunktes „Lernen“ unterrichtet und bewertet.“

c) „Alle Fächer mit Ausnahme des Faches ... [benennen] wurden auf dem Anforderungsniveau des sonderpädagogischen Förderschwerpunktes „Lernen“ unterrichtet und bewertet.“

d) „Alle Fächer mit Ausnahme der Fächer ... [alle benennen] wurden auf dem Anforderungsniveau des sonderpädagogischen Förderschwerpunktes „Lernen“ unterrichtet und bewertet.“

4. Bei Integration von Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf „Geistige Entwicklung“ in die allgemeine Schule

Auf allen Zeugnissen:

„[Sie/Er/Vorname] wurde nach einem individuellen Förderplan unterrichtet und bewertet, dem die Anforderungen des Rahmenlehrplans für den sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ zugrunde lagen.“

5. Bei Notenschutz aufgrund von Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten

a) Auf Zeugnissen der Primarstufe:

„Auf die Bewertung des Lesens und des Rechtschreibens wurde verzichtet.“

b) Auf Zeugnissen der Sekundarstufe I und II:

„Auf die Bewertung der Lesefertigkeit und des Rechtschreibens wurde verzichtet.“

Sofern nur eine Lese- oder nur eine Rechtschreibschwierigkeit vorliegt, sind die Formulierungen entsprechend anzupassen.

6. Bei Notenschutz aufgrund einer Sinnesschädigung, im körperlich-motorischen Bereich, beim Sprechen oder wegen Autismus

Auf allen Zeugnissen:

a) „Auf die Bewertung einzelner Leistungen wurde im Fach ... [benennen] verzichtet.“

b) „Auf die Bewertung einzelner Leistungen wurde in den Fächern ... [alle benennen] verzichtet.“

Zusätzlich auf Zeugnissen der beruflichen Schulen:

c) „Auf die Bewertung einzelner Leistungen wurde im Lernfeld ... [benennen] verzichtet.“

d) „Auf die Bewertung einzelner Leistungen wurde in den Lernfeldern ... [benennen] verzichtet.“

Auf allen Zeugnissen:

e) „Auf die Bewertung des Faches ... [benennen] wurde verzichtet.“

f) „Auf die Bewertung der Fächer ... [alle benennen] wurde verzichtet.“

Dabei kann einer der Zeugnisvermerke a) oder b) mit einem der Zeugnisvermerke e) oder f) kombiniert werden, an beruflichen Schulen können neben den Zeugnisvermerken a) und b) auch die Zeugnisvermerke c) und d) einbezogen werden. Zu beachten ist dabei, dass es in der gymnasialen Oberstufe gemäß § 14a Absatz 4 VO-GO nicht zulässig ist, auf die Bewertung eines Faches vollständig zu verzichten. Die Nichtbewertung eines ganzen Faches darf nur ausnahmsweise erfolgen, da es in der Regel in jedem Fach auch bei schweren Beeinträchtigungen möglich ist, Leistungen zu bewerten.

Auf Antrag der Erziehungsberechtigten - bei Volljährigkeit der Schülerin oder des Schülers - kann ergänzend zu den Zeugnisvermerken a) bis f) auf den für den Bewertungsverzicht maßgebenden Grund hingewiesen werden. Gründe sind gemäß § 39 Absatz 2 SopädVO:

- a) körperlich-motorische Beeinträchtigungen,
- b) Mutismus oder eine ausgeprägte Sprachbehinderung,
- c) Autismus,
- d) Gehörlosigkeit oder eine ausgeprägte Hörschädigung,
- e) Blindheit oder eine ausgeprägte Sehschädigung.

Die Bemerkung könnte in diesen Fällen beispielsweise lauten:

„Auf die Bewertung einzelner Leistungen, die ein Hören voraussetzen, wurde in den Fächern Englisch und Französisch verzichtet.“

7. Bei Notenschutz für Schülerinnen und Schüler ohne hinreichende Deutschkenntnisse gemäß § 17 Absatz 4 GsVO oder § 17 Absatz 9 Sek I-VO

- a) „Auf die Bewertung des Faches ... [benennen] wurde aufgrund noch nicht hinreichender Deutschkenntnisse verzichtet.“
- b) „Auf die Bewertung der Fächer ... [alle benennen] wurde aufgrund noch nicht hinreichender Deutschkenntnisse verzichtet.“

8. Bei Teilnahme an verpflichtenden Sprachfördermaßnahmen von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Erstsprache in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I gemäß § 14 Absatz 4 GsVO oder § 17 Absatz 7 Sek I-VO

„[Sie/Er/Vorname] hat an ergänzenden Fördermaßnahmen zur Verbesserung der deutschen Sprachkenntnisse teilgenommen.“

9. Bei Teilnahme an unterrichtlichen Zusatzangeboten in der nichtdeutschen Erstsprache in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I gemäß § 12 Absatz 3 GsVO oder § 10 Absatz 5 Sek I-VO

Die nachstehenden Bemerkungen werden gemäß Nummer 5 Absatz 6 AV Zeugnisse nur auf Antrag der Erziehungsberechtigten auf dem Zeugnis eingefügt.

a) Bei Teilnahme am Erstsprachenunterricht, der in Verantwortung der Schule durchgeführt wurde:

„[Sie/Er/Vorname] nahm regelmäßig am Erstsprachenunterricht ... [Sprache benennen] teil, der in Verantwortung der Schule durchgeführt wurde.“

Vor dem Wort „regelmäßig“ kann die Aussage „erfolgreich“ oder „sehr erfolgreich“ ergänzend eingefügt werden.

b) Bei Teilnahme am muttersprachlichen Ergänzungsunterricht, der in Verantwortung diplomatischer Vertretungen durchgeführt wurde:

„[Sie/Er/Vorname] nahm regelmäßig am muttersprachlichen Ergänzungsunterricht ... [Sprache benennen] einer diplomatischen Vertretung teil.“

Vor dem Wort „regelmäßig“ kann die Aussage „erfolgreich“ oder „sehr erfolgreich“ ergänzend eingefügt werden.

10. Bei Maßnahmen der Begabungsförderung in der Primarstufe gemäß § 18 Absatz 1 GsVO und der Sekundarstufe I gemäß § 18 Absatz 3,4 Sek I-VO

a) „[Sie/Er/Vorname] nahm im Fach ... [benennen] im Rahmen der Begabungsförderung am Unterricht der Jahrgangsstufe ... teil.“

b) „[Sie/Er/Vorname] nahm in den Fächern ... [alle benennen] im Rahmen der Begabungsförderung am Unterricht der Jahrgangsstufe ... teil.“

Sofern Schülerinnen und Schüler der Primarstufe in den Jahrgangsstufen 5 oder 6 am Unterricht an einem grundständigen Gymnasium teilgenommen haben, werden nach der Angabe der Jahrgangsstufe die Wörter „am Gymnasium“ eingefügt.

c) „[Sie/Er/Vorname] nahm im Fach ... [benennen] im Rahmen der Begabungsförderung an den in der Anlage bestätigten ... [benennen] teil.“

d) „[Sie/Er/Vorname] nahm in den Fächern ... [alle benennen] im Rahmen der Begabungsförderung an den in der Anlage bestätigten ... [benennen] teil.“

Die Zeugnisvermerke c) und d) sind zu ergänzen, z. B. um Hochschulveranstaltungen oder Wettbewerbe; wird nur die Teilnahme an einer einzigen Veranstaltung bescheinigt, ist die Formulierung sprachlich anzupassen.

11. Bei Teilnahme am Religions- oder Weltanschauungsunterricht

Die nachstehenden Bemerkungen werden gemäß Nummer 5 Absatz 8 AV Zeugnisse auf dem Zeugnis eingefügt, wenn die Erziehungsberechtigten oder - bei Religionsmündigkeit - die Schülerin bzw. der Schüler nicht widersprochen haben.

a) „[Er/Sie/Vorname] nahm am Religionsunterricht der/des ... [Bezeichnung des Trägers] teil.“

b) „[Er/Sie/Vorname] nahm am Weltanschauungsunterricht der/des ... [Bezeichnung des Trägers] teil.“

Bei Durchführung des Religionsunterrichts in konfessionell-kooperativer Form wird als Satz 2 eingefügt:

c) „Der Unterricht wurde in konfessionell-kooperativer Form erteilt.“

12. Bei Anerkennung von Kenntnissen in der Erst- oder Amtssprache eines Herkunftslandes als Ersatz für die Teilnahme am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache (auf Abgangs- und Abschlusszeugnissen der Sekundarstufe I und II)

a) Beim Besuch eines Gymnasiums in der Sekundarstufe I:

„In ... [Erst- oder Amtssprache des Herkunftslandes] wurden Kenntnisse auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens nachgewiesen und die Anforderungen zur Teilnahme am Unterricht in der zweiten Fremdsprache erfüllt (§ 17 Abs. 6 Sek I-VO).“

b) Beim Besuch der gymnasialen Oberstufe:

„In ... [Erst- oder Amtssprache des Herkunftslandes] wurden Kenntnisse auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens nachgewiesen und die Belegverpflichtungen in der zweiten Fremdsprache erfüllt (§ 10 Abs. 7 VO-GO).“

c) Beim Besuch einer Berufsoberschule:

„In ... [Erst- oder Amtssprache des Herkunftslandes] wurden Kenntnisse auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens nachgewiesen und die Anforderungen zur Teilnahme am Unterricht in der zweiten Fremdsprache erfüllt (§ 51 Abs. 2 APO-BOS).“

d) Beim Besuch eines Kollegs oder Abendgymnasiums (Zweiter Bildungsweg):

„In ... [Erst- oder Amtssprache des Herkunftslandes] wurden Kenntnisse auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens nachgewiesen und die Anforderungen zur Teilnahme am Unterricht in der zweiten Fremdsprache erfüllt (§ 14 Abs. 8 VO-KA).“

13. Bei Ausweisung des Niveaus nach dem Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen auf allen Abschlusszeugnissen der allgemeinbildenden Schulen und Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs

a) Bei Erwerb der Berufsbildungsreife:

„Die Berufsbildungsreife ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 2 zugeordnet.“

b) Bei Erwerb der Erweiterten Berufsbildungsreife:

„Die Erweiterte Berufsbildungsreife ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 2 zugeordnet.“

c) Bei Erwerb des Mittleren Schulabschlusses:

„Der Mittlere Schulabschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 3 zugeordnet.“

d) Bei Erwerb der Fachhochschulreife:

„Die Fachhochschulreife ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 4 zugeordnet.“

e) Bei Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife:

„Die fachgebundene Hochschulreife ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 4 zugeordnet.“

f) Bei Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife:

„Die Allgemeine Hochschulreife ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 4 zugeordnet.“

g) Bei Erwerb der Gleichwertigkeit der Berufsbildungsreife:

„Der der Berufsbildungsreife gleichwertige Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 2 zugeordnet.“

14. Bei Besuch einer temporären Lerngruppe

a) „Aufgrund des Besuchs einer temporären Lerngruppe wurde das Fach ... [benennen] nicht oder nur eingeschränkt unterrichtet.“

b) „Aufgrund des Besuchs einer temporären Lerngruppe wurden die Fächer ... [alle benennen] nicht oder nur eingeschränkt unterrichtet.“

Sofern Fächer wegen der Reduzierung des Unterrichts nicht bewertet werden können:

c) Das Fach ... [benennen] bleibt deswegen ohne Bewertung.

d) Die Fächer ... [alle benennen] bleiben deswegen ohne Bewertung.

15. Bei Teilnahme von Schülerinnen und Schülern am Haus- und Krankenhausunterricht gemäß § 15 und § 26 SopaVO

a) „[Sie/Er/Vorname] erhielt in der Zeit von ... bis ... [einfügen: Hausunterricht oder Krankenhausunterricht] auf der Grundlage des maßgeblichen Rahmenlehrplans und der besuchten Jahrgangsstufe mit reduziertem Unterrichtsangebot.“

b) „[Sie/Er/Vorname] erhält seit ... [einfügen: Hausunterricht oder Krankenhausunterricht] auf der Grundlage des maßgeblichen Rahmenlehrplans und der besuchten Jahrgangsstufe mit reduziertem Unterrichtsangebot.“

Sofern Fächer wegen der Reduzierung des Unterrichts nicht bewertet werden können:

c) Das Fach ... [benennen] bleibt deswegen ohne Bewertung.

d) Die Fächer ... [alle benennen] bleiben deswegen ohne Bewertung.

16. Bei Schülerinnen und Schülern, die die Schule verlassen und die allgemeine Schulpflicht bereits erfüllt haben (§ 21 Absatz 6 Sek I-VO) oder durch den Besuch einer beruflichen Schule gemäß § 42 Absatz 4 SchulG erfüllen

a) „[Vorname Name] hat die allgemeine Schulpflicht erfüllt.“

Sofern bereits die Berufsbildungsreife erworben wurde, wird folgender Satz angefügt (gilt nur für die Sekundarstufe I):

b) „[Sie/Er/Vorname Name] hat mit dem Zeugnis der Jahrgangsstufe 9 vom ... [Datum einfügen] die Berufsbildungsreife erworben.“

B. Zeugnisvermerke auf Zeugnissen der Primarstufe
<p>1. Bei Notenschutz aufgrund von Rechenschwierigkeiten in den Jahrgangsstufen 3 und 4 gemäß § 16a Absatz 6 GsVO „Auf die Bewertung des Faches Mathematik wurde verzichtet.“</p>
<p>2. Bei Angaben zur Handschrift gemäß § 19 Absatz 9 GsVO a) „[Er/Sie/Vorname] nutzt eine unverbundene Druckschrift.“ b) „[Er/Sie/Vorname] nutzt eine verbundene Schrift.“ c) „[Er/Sie/Vorname] schreibt nicht lesbar.“ d) „[Er/Sie/Vorname] schreibt in Ansätzen lesbar und flüssig.“ e) „[Er/Sie/Vorname] schreibt lesbar und flüssig.“ f) „[Er/Sie/Vorname] schreibt gut lesbar und flüssig.“ g) „[Er/Sie/Vorname] schreibt sehr gut lesbar und flüssig.“ <i>Es ist zulässig, auf dem Zeugnis weitere, detailliertere Anmerkungen zur Handschrift zu machen, beispielsweise zur Gliederung des Schriftbildes.</i></p>
<p>3. Bei Durchführung von Schwimmunterricht a) „[Er/Sie/Vorname] nahm am Schwimmunterricht teil.“ b) „[Er/Sie/Vorname] nahm nicht am Schwimmunterricht teil.“ <u>Bei erfolgreicher Teilnahme am Schwimmunterricht wird nach dem Wort „teilgenommen“ eine der folgenden Angaben eingefügt:</u> 1) „und hat das Seepferdchen-Abzeichen erworben.“ 2) „und hat das Deutsche Schwimmbzeichen Bronze erworben.“ 3) „und hat das Deutsche Schwimmbzeichen Silber erworben.“ 4) „und hat das Deutsche Schwimmbzeichen Gold erworben.“</p>
<p>4. Bei bestandener oder teilweise bestandener Radfahrprüfung gemäß § 13 Absatz 3 GsVO a) „[Er/Sie/Vorname]“ hat die Radfahrprüfung bestanden.“ <u>Sofern nur die theoretische Prüfung bestanden wurde:</u> b) „[Er/Sie/Vorname]“ hat den theoretischen Teil der Radfahrprüfung bestanden.“ <i>Ein „Bestanden mit Auflagen“ gilt als nicht bestanden.</i></p>
<p>5. Bei spezifischen indikatorenorientierten Bewertungen <u>Bei Teilnahme am Unterricht in Deutscher Gebärdensprache:</u> a) Das Formular Schul Z 101 DGS ist Bestandteil des Zeugnisses. <u>Bei Teilnahme am Unterricht in den Lernbereichen Orientierung und Mobilität, Lebenspraktische Fähigkeiten:</u> b) Das Formular Schul Z 101 Seh ist Bestandteil des Zeugnisses.</p>
C. Zeugnisvermerke auf Zeugnissen der Sekundarstufe I

<p>1. Bei Zulässigkeit einer Nachprüfung gemäß § 24 Absatz 1 Sek I-VO</p> <p>a) Sie/Er/[Vorname] ist berechtigt, an einer Nachprüfung im Fach ... [benennen] teilzunehmen.</p> <p>b) Sie/Er/[Vorname] ist berechtigt, an einer Nachprüfung in einem der Fächer ... [alle benennen] teilzunehmen.“</p>
<p>2. Bei Ausstellen eines neuen Zeugnisses nach erfolgreich durchgeführter Nachprüfung gemäß § 24 Absatz 1 Sek I-VO</p> <p>„Sie/Er/[Vorname] nahm erfolgreich an einer Nachprüfung im Fach ... [benennen] teil.“</p>
<p>3. Bei Kooperation im Ethikunterricht mit Trägern des Religions-/Weltanschauungsunterrichts gemäß § 12 Absatz 6 SchulG</p> <p>„Im Ethikunterricht wurde mit Trägern des Religions-/Weltanschauungsunterrichts kooperiert.“</p>
<p>4. Bei einem Wechsel von zieldifferentem zu zielgleichem Unterricht in einem Fach nach dem 1. Schulhalbjahr gemäß § 11 SopädVO</p> <p>a) „Das Fach ... [benennen] wurde im 2. Schulhalbjahr zielgleich unterrichtet; der Benotung liegen nur diese Leistungen zugrunde.“</p> <p>b) „Die Fächer ... [alle benennen] wurden im 2. Schulhalbjahr zielgleich unterrichtet; der Benotung liegen nur diese Leistungen zugrunde.“</p>
<p>5. Bei Schülerinnen und Schülern, bei denen im 2. Schulhalbjahr der bisherige sonderpädagogische Förderbedarf „Lernen“ entfällt, und die seitdem zielgleich unterrichtet werden</p> <p>a) „Die Bewertung erfolgte in allen Fächern ausschließlich aufgrund der Leistungen im 2. Schulhalbjahr.“</p> <p>b) „Mit Ausnahme des Faches ... [benennen] erfolgte die Bewertung ausschließlich aufgrund der Leistungen im 2. Schulhalbjahr.“</p> <p>c) „Mit Ausnahme der Fächer ... [alle benennen] erfolgte die Bewertung ausschließlich aufgrund der Leistungen im 2. Schulhalbjahr.“</p> <p><i>Die Bemerkungen „b“ und „c“ sind zu verwenden, wenn bereits im 1. Schulhalbjahr Fächer „zielgleich“ unterrichtet und bewertet wurden; in diesen Fächern sind die Bewertungen beider Schulhalbjahre zu berücksichtigen.</i></p>
<p>D. Zeugnisvermerke auf Zeugnissen der Sekundarstufe I der Integrierten Sekundarschule und der Gemeinschaftsschule</p>
<p>1. Zur Form der Leistungsdifferenzierung gemäß § 27 Absatz 1 Sek I-VO</p> <p>a) „Im Rahmen der Leistungsdifferenzierung gemäß § 27 (1) Sek I-VO wurde das Fach ... [benennen] binnendifferenziert unterrichtet.“</p> <p>b) „Im Rahmen der Leistungsdifferenzierung gemäß § 27 (1) Sek I-VO wurden die Fächer ... [alle benennen] binnendifferenziert unterrichtet.“</p> <p>c) „Im Rahmen der Leistungsdifferenzierung gemäß § 27 (1) Sek I-VO wurde das Fach ... [benennen] in Kursen unterrichtet.“</p> <p>d) „Im Rahmen der Leistungsdifferenzierung gemäß § 27 (1) Sek I-VO wurden die Fächer ... [alle benennen] in Kursen unterrichtet.“</p>

*Dabei kann einer der Zeugnisvermerke a) oder b) mit einem der Zeugnisvermerke c) oder d) kombiniert und zu einem Satz verbunden werden. Die Bemerkung würde in diesen Fällen beispielsweise lauten: „Im Rahmen der Leistungsdifferenzierung gemäß § 27 (1) Sek I-VO wurde das Fach ... [benennen] binnendifferenziert und die Fächer [alle benennen] in Kursen unterrichtet.“
*Diese Bemerkungen c) und d) sind für Gemeinschaftsschulen unbeachtlich, da dort ausschließlich binnendifferenziert unterrichtet wird.**

2. Zur Niveaustufe der Leistungserbringung gemäß § 27 Absatz 1 Sek I-VO

Auf allen Zeugnissen (außer Abschlusszeugnissen):

- a) „Die Leistungen wurden im Fach ... [benennen] überwiegend auf GR-Niveau, im Fach ... [benennen] überwiegend auf ER-Niveau erbracht.“
- b) „Die Leistungen wurden im Fach ... [benennen] überwiegend auf GR-Niveau, in den Fächern ... [alle benennen] überwiegend auf ER-Niveau erbracht.“
- c) „Die Leistungen wurden in den Fächern ... [alle benennen] überwiegend auf GR-Niveau, im Fach ... [benennen] überwiegend auf ER-Niveau erbracht.“
- d) „Die Leistungen wurden in den Fächern ... [alle benennen] überwiegend auf GR-Niveau, in den Fächern ... [alle benennen] überwiegend auf ER-Niveau erbracht.“

3. Bei Teilnahme an einer Praxislerngruppe / Schülerfirma gemäß § 29 Absatz 3 und 4 Sek I-VO

- a) „[Sie/Er/Vorname] nimmt in der Jahrgangsstufe ... [einfügen: 9 oder 10] an der besonderen Organisationsform des Dualen Lernens teil.“
- b) „[Sie/Er/Vorname] nimmt in den Jahrgangsstufen 9 und 10 an der besonderen Organisationsform des Dualen Lernens teil.“
- c) „[Sie/Er/Vorname] hat in diesem Schuljahr an der besonderen Organisationsform des Dualen Lernens teilgenommen.“

4. Auf dem Halbjahreszeugnis der Jahrgangsstufe 10 bei antragsgebundener Teilnahmemöglichkeit an der gemeinsamen Prüfung gemäß § 33 Absatz 3 Sek I-VO

- a) „[Sie/Er/Vorname] ist zur gemeinsamen Prüfung zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife und zum mittleren Schulabschluss zugelassen. Die Teilnahme wird empfohlen.“
- b) „[Sie/Er/Vorname] ist zur gemeinsamen Prüfung zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife und zum mittleren Schulabschluss zugelassen. Die Teilnahme wird nicht empfohlen.“

5. Auf den Zeugnissen über die Berufsbildungsreife gemäß § 21 Absatz 4 Sek I-VO

1. Bei Erreichen der Berufsbildungsreife in der Jahrgangsstufe 9 und Verlassen der Sekundarstufe I in der Jahrgangsstufe 10:

„[Vorname Name] hat mit dem Zeugnis der Jahrgangsstufe 9 vom ... [Datum einfügen] und den auf dem Beiblatt „Schul Z 211 Bei“ vermerkten Leistungen in den vergleichenden Arbeiten die Berufsbildungsreife erworben.“

2. Bei originärem Erreichen der Berufsbildungsreife in der Jahrgangsstufe 10

a) Bei Unterricht auf dem Anforderungsniveau der Jahrgangsstufe 9:

„Für den Abschluss galten die Bedingungen gemäß § 32 Absatz 1 Sek I-VO; in den vergleichenden Arbeiten wurden im Fach Deutsch die Note ... und im Fach Mathematik die Note ... erzielt.“

b) Bei Unterricht auf dem Anforderungsniveau der Jahrgangsstufe 10:

„Für den Abschluss galten die Bedingungen gemäß § 32 Absatz 2 Sek I-VO; in den vergleichenden Arbeiten wurden im Fach Deutsch die Note ... und im Fach Mathematik die Note ... erzielt.“

3. Beim Erreichen der Berufsbildungsreife in der Jahrgangsstufe 10 aufgrund der freiwilligen Teilnahme an der gemeinsamen Prüfung:

a) „Für den Abschluss galten die Bedingungen gemäß § 44 Absatz 5 Sek I-VO; in der gemeinsamen Prüfung der Jahrgangsstufe 10 wurde im Fach ... [das besser als „mangelhaft“ bewertete Fach eintragen] die Note ... erzielt.“

b) „Für den Abschluss galten die Bedingungen gemäß § 44 Absatz 5 Sek I-VO; in der gemeinsamen Prüfung der Jahrgangsstufe 10 wurde in den Fächern ... [alle besser als „mangelhaft“ bewertete Fach eintragen] die Noten ... [alle Noten der erwähnten Fächer aufsteigend eintragen] erzielt.“

E. Zeugnisvermerke auf Zeugnissen der Sekundarstufe I der Gymnasien

1. Bei bestandener Probezeit

„[Er/Sie/Vorname]“ hat die Probezeit bestanden.“

2. Bei nicht bestandener Probezeit

1. In Jahrgangsstufe 5:

„[Er/Sie/Vorname] hat die Probezeit nicht bestanden und besucht im kommenden Schuljahr die Jahrgangsstufe 6 der Primarstufe.“

2. In Jahrgangsstufe 7:

„[Er/Sie/Vorname] hat die Probezeit nicht bestanden und besucht im kommenden Schuljahr die Jahrgangsstufe 8 der Integrierten Sekundarschule/Gemeinschaftsschule.“

3. In einer anderen Jahrgangsstufe:

„[Er/Sie/Vorname] hat die Probezeit nicht bestanden und besucht im kommenden Schuljahr die Jahrgangsstufe [einfügen: nächsthöhere Jahrgangsstufe] der Integrierten Sekundarschule/Gemeinschaftsschule.“

4. Wenn aufgrund (entschuldigter) Fehlzeiten keine Benotung gemäß § 20 Absatz 4 Sek I-VO möglich war:

„Es war keine Leistungsbewertung möglich. Über die Probezeit wird im kommenden Schuljahr entschieden.“

3. Bei Versetzung in die nächsthöhere Jahrgangsstufe gemäß § 31 Absatz 6 Sek I-VO

„Die Versetzungsanforderungen wurden zwar nicht erfüllt, die bisherigen Leistungen lassen aber eine erfolgreiche Mitarbeit in der nächsthöheren Jahrgangsstufe erwarten.“

4. Bei Versetzung in die nächsthöhere Jahrgangsstufe gemäß § 31 Absatz 6 Sek I-VO und Verlängerung der Probezeit nach § 7 Absatz 2 Sek I-VO

„Über das Bestehen der Probezeit wird gemäß § 7 (2) i. V. m. § 31 (6) Sek I-VO im kommenden Schuljahr entschieden.“

5. Bei Nichtversetzung in den Jahrgangsstufen 9 und 10 und Verlängerung der Probezeit nach § 7 Absatz 2 Sek I-VO

„Über das Bestehen der Probezeit wird gemäß § 7 (2) Sek I-VO im kommenden Schuljahr entschieden.“

<p>6. Bei Versetzung in die Jahrgangsstufe 10 oder bei Vorliegen der Voraussetzungen für den Erwerb der Berufsbildungsreife gemäß § 32 Absatz 3 Sek I-VO</p> <p>„[Er/Sie/Vorname] hat mit diesem Zeugnis die Berufsbildungsreife erworben.“</p>
<p>7. Bei Vorliegen der Voraussetzungen für den Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife gemäß § 44 Absatz 6 Sek I-VO</p> <p>„[Er/Sie/Vorname] hat mit diesem Zeugnis die erweiterte Berufsbildungsreife erworben. Das Zeugnis berechtigt nicht zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe“</p>
<p>8. Bei Vorliegen der Voraussetzungen für den Erwerb des mittleren Schulabschlusses gemäß § 44 Absatz 5 Sek I-VO</p> <p>„[Er/Sie/Vorname] hat mit diesem Zeugnis den mittleren Schulabschluss erworben.“</p> <p>a) <u>bei gleichzeitig erworbener Berechtigung zum Übergang in die Qualifikationsphase:</u></p> <p>„Das Zeugnis berechtigt gemäß § 48 Abs. 3 Sek I-VO zum Übergang in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe.“</p> <p>b) <u>bei gleichzeitig erworbener Berechtigung zum Übergang in die Einführungsphase:</u></p> <p>„Das Zeugnis berechtigt gemäß § 48 Abs. 4 Sek I-VO zum Übergang in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe.“</p>
<p>9. Bei Befreiung vom Unterricht in der 2. Fremdsprache gemäß § 17 Absatz 6 Sek I-VO</p> <p>a) [Er/Sie/Vorname] ist auf Antrag vom Unterricht in der zweiten Fremdsprache befreit; er/sie/[Vorname] ist zur Teilnahme an einer Leistungsüberprüfung am Ende der Jahrgangsstufe 10 verpflichtet.“</p> <p><i>Die Bemerkung a) entfällt, sobald die Niveaustufe B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens durch die für Bildung zuständige Senatsverwaltung selbst oder eine von ihr dazu anerkannte Einrichtung zertifiziert wird. Dass nach dieser Zertifizierung folgende Zeugnis und das am Ende der Jahrgangsstufe 10 erteilte Zeugnis erhalten folgende Bemerkung:</i></p> <p>b) Er/Sie/[Vorname Name] hat eine Zertifikatsprüfung in ... [Sprache benennen] auf der Niveaustufe B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens bestanden.</p>
<p>F. Zeugnisvermerke auf Zeugnissen der gymnasialen Oberstufe einschließlich der beruflichen Gymnasien</p>
<p>1. Bei Rückkehr aus dem Ausland nach Jahrgangsstufe 10 und Bestehen der Probezeit gemäß § 8 Absatz 1 VO-GO</p> <p>„[Sie/Er/Vorname Name] hat einen dem mittleren Schulabschluss gleichwertigen Abschluss erworben.“</p>
<p>2. Bei Nichtbestehen der Beobachtungszeit gemäß § 6 Abs. 7 VO-GO</p> <p>„[Sie/Er/Vorname Name] hat die Beobachtungszeit nicht bestanden und verlässt den Bildungsgang.“</p>
<p>3. Bei freiwilliger Belegung von drei Leistungskursen gemäß § 24 VO-GO</p> <p>„[Sie/Er/Vorname Name] hat freiwillig ein drittes Leistungskursfach besucht/belegt.“</p>
<p>G. Zeugnisvermerke auf Zeugnissen beruflicher Schulen</p>
<p>1. Bei Nichtbestehen der Probezeit gemäß § 24 Absatz 4 APO-FOS, § 20 Absatz 4 APO-BOS, § 10 Absatz 4 APO-BFS, § 10 Absatz 4 SozpädVO, § 8 Absatz 5 APVO Heilerziehungs- und Familienpflege, § 7 Absatz 4 Fachschulverordnung Technik, Agrarwirtschaft und Wirtschaft, § 10 Absatz 4 HeilpädVO</p>

<p>„[Vorname Name] hat die Probezeit nicht bestanden.“</p>
<p>2. Zertifizierung nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung über die Zertifizierung von Fremdsprachenkenntnissen in der beruflichen Bildung gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 20. November 1998 in der jeweils geltenden Fassung</p> <p>„[Vorname Name] hat das KMK-Fremdsprachenzertifikat in ... [Fremdsprache einsetzen] auf der GeR-Niveaustufe ... [Niveaustufe einsetzen] erworben.“</p>
<p>3. Dokumentation der Teilnahme an der gemeinsamen Prüfung zum Erwerb der eBBR/des MSA im Bildungsgang IBA auf dem Abschlusszeugnis</p> <p>„[Vorname Name] hat an der gemeinsamen Prüfung zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife und zum mittleren Schulabschluss (§ 43 IBA-VO) teilgenommen.“</p>
<p>4. Dokumentation schulisch getesteter Sprachkompetenzen auf dem Abgangs- und Abschlusszeugnis des Bildungsgangs IBA</p> <p>„[Vorname Name] hat mit einer schulischen Sprachprüfung Deutschkenntnisse auf der Niveaustufe ... [Niveaustufe einsetzen] des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) nachgewiesen.“</p>
<p>5. Dokumentation des Bestehens des DSD I PRO-Sprachdiploms auf dem Abgangs- und Abschlusszeugnis des Bildungsgangs IBA</p> <p>„[Vorname Name] hat die Prüfung für das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz - Erste Stufe für berufliche Schulen (DSD I PRO) - erfolgreich abgeschlossen und damit Deutschkenntnisse auf der Niveaustufe ... [Niveaustufe einsetzen] des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) nachgewiesen.“</p>
<p>6. Praktikum an der Fachoberschule gemäß § 15 Absatz 3 APO-FOS</p> <p>a) „[Vorname Name] hat erfolgreich am Praktikum teilgenommen.“</p> <p>b) „[Vorname Name] hat nicht erfolgreich am Praktikum teilgenommen.“</p>
<p>7. Versetzung in der Fachoberschule gemäß § 26 Absatz 1 APO-FOS</p> <p>a) „[Vorname Name] wird versetzt in die Jahrgangsstufe ...“</p> <p>b) „[Vorname Name] wird nicht versetzt in die Jahrgangsstufe ...“</p>
<p>8. Bei Fremdsprachennachweis in der Berufsoberschule</p> <p>a) Durch ein Fremdsprachenzertifikat gemäß § 51 Absatz 2 APO-BOS: „Die notwendigen Fremdsprachenkenntnisse zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife wurden durch ein Fremdsprachenzertifikat nach Maßgabe der Anlage 8 APO-BOS nachgewiesen.“</p> <p>b) Durch eine Ergänzungsprüfung gemäß § 52 Absatz 1 APO-BOS: „Die notwendigen Fremdsprachenkenntnisse zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife wurden durch eine Ergänzungsprüfung gemäß § 52 APO-BOS nachgewiesen.“</p>
<p>9. Fremdsprachennachweis in der dritten Jahrgangsstufe der Fachoberschule</p> <p>a) Durch ein Fremdsprachenzertifikat gemäß § 73 Absatz 1 APO-FOS i.V.m. § 51 Absatz 2 APO-BOS: „Die notwendigen Fremdsprachenkenntnisse zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife wurden durch ein Fremdsprachenzertifikat nach Maßgabe von § 73 Absatz 1 APO-FOS i. V. m. § 51 Absatz 2 und Anlage 8 APO-BOS nachgewiesen.“</p> <p>b) Durch eine Ergänzungsprüfung gemäß § 73 Absatz 1 APO-FOS i.V.m. § 52 Absatz 1 APO-BOS:</p>

„Die notwendigen Fremdsprachenkenntnisse zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife wurden durch eine Ergänzungsprüfung gemäß § 73 Absatz 1 APO-FOS i.V.m. § 52 APO-BOS nachgewiesen.“